

Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 19. Dezember 2013, geändert durch Satzungen vom 24. Juni 2016 und 26. Januar 2017, folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer
 1. die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet,
 3. Angehörige gemäß § 31 (1) Satz 1 BestattG.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer
 1. die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. nach Bestattungsgesetz oder nach sonstigen Vorschriften die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Amtshandlung
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und
 3. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung oder Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausbezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.
- (4) Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde, oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Genehmigung der Einrichtung oder Veränderung von Grabmälern oder sonstigen Grabausstattungen betragen
 1. bei liegender Ausführung 58,00 €
 2. bei stehender Ausführung 115,00 €
 3. für eine Ausnahmegenehmigung 220,00 €
 4. für eine zusätzliche Ausnahmegenehmigung bei nachträglicher Feststellung, dass die genehmigten Maße nicht eingehalten wurden 110,00 €
 5. für eine Genehmigung von Abdeckung i. S. v. § 18 Abs. 3 Satz 3 der Friedhofsordnung 220,00 €

- | | |
|--|---------|
| (2) Die Verwaltungsgebühr für Aufbewahrungen ohne Kremation oder Bestattung in Lörrach beträgt (zzgl. den Aufbewahrungskosten nach § 7 Abs. 4) | 19,00 € |
| (3) Die Gebühr für eine Urnenanforderung beträgt | 7,50 € |
| (4) Die Gebühr für Urnenaufbewahrung beträgt je Monat soweit diese nicht bereits durch Entrichtung der Gebühr nach § 9 Abs. 1 abgegolten ist | 7,50 € |
| (5) Die Gebühr für eine ortspolizeiliche Bescheinigung zur Feuerbestattung beträgt | 29,00 € |
| (6) Die Gebühr für die Ausfertigung eines Leichenpasses oder für die Genehmigung des Selbsttransportes einer Urne beträgt | 37,00 € |
| (7) Für Amtshandlungen, für die in dieser Satzung weder eine Verwaltungsgebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann eine Gebühr von 10,00 € bis 2.500,00 € erhoben werden. | |

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für eine Erdbestattung inkl. Aufbewahrung beträgt | 930,00 € |
|--|----------|

Diese Gebühr umfasst folgende Leistungen und Handlungen: Anmeldung der Bestattung; Aufbahren und Leichenbedienung; Aufbewahrung der Leiche (erforderlichenfalls in Kühlzellen) bis zu dem von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Bestattungstermin; Reinigung der benutzten Räume; Kranz und Gebindetransport von der Friedhofskapelle zum Grab innerhalb desselben Friedhofes; Leichenträgerdienst sowie Öffnen und Schließen des Grabes. Ein Gebührennachlass für eigene Sargträger ist nicht möglich. Die Gebühr umfasst nicht die Benutzung der Trauerhalle.

Wird die Erdbestattung auf Wunsch des Gebührenschuldners, der Angehörigen oder einer anderen Person auf einen Zeitpunkt nach dem von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Bestattungstermin verschoben, fallen für die zusätzlichen Nächte, an denen die Leiche aufbewahrt wird, Gebühren gem. § 7 Abs. 4 an.

- | | |
|--|----------|
| (2) Für eine Bestattung von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Gebühr nach § 5 Abs. 1 | 175,00 € |
| (3) Für eine Bestattung im Frühchenfeld beträgt die Gebühr nach § 5 Abs. 1 | 88,00 € |
| (4) Die Gebühr für eine Urnenbeisetzung beträgt | 300,00 € |

Diese Gebühr umfasst folgende Leistungen und Handlungen: Bereitstellung der Urne im Urnenübergaberaum (in den Ortsteilen in der Friedhofskapelle), Beisetzung der Urne; Ausheben und Verfüllen des Grabes; Kranz-, Gebinde- und Urnentransport vom Urnenübergaberaum oder der Kapelle zur Grabstätte innerhalb desselben Friedhofes. Ein Gebührennachlass für den Urnentransport durch Angehörige oder Dritte ist nicht möglich. Die Gebühr umfasst nicht die Benutzung der Trauerhalle.

§ 6 Grabnutzungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Grabnutzungsgebühr für ein Erd-Reihengrab zur Erdbestattung eines Erwachsenen beträgt | 408,00 € |
|---|----------|

- | | |
|--|-----------|
| (2) Die Grabnutzungsgebühr für ein Reihengrab im Kinderfeld zur Erdbestattung eines Kindes unter 10 Jahren beträgt
Für Bestattungen im Frühchenfeld wird keine Nutzungsgebühr erhoben. | 102,00 € |
| (3) Die Grabnutzungsgebühr für ein Urnen-Reihengrab zur Urnenbeisetzung beträgt | 153,00 € |
| (4) Die Grabnutzungsgebühr für ein Urnengrab zur Urnenbeisetzung im „Stillen Gräberfeld“ beträgt | 85,00 € |
| (5) Die Grabnutzungsgebühr für ein Wahlgrab beträgt: | |
| 1. a) für ein einstelliges Erd-Wahlgrab | 1370,00 € |
| b) für jede Stelle eines mehrstelligen Erd-Wahlgrabs | 1307,50 € |
| 2. a) für eine Verlängerung für die Dauer von 10 Jahren eines einstelligen Erd-Wahlgrabes | 740,00 € |
| b) für die Verlängerung eines mehrstelligen Erd-Wahlgrabes für die Dauer von 10 Jahren je Stelle | 692,50 € |
| 3. für jede weitere Grabstätte durch Tiefenbestattung | 265,00 € |
| 4. für ein Urnenwahlgrab | 670,00 € |
| 5. für die Verlängerung eines Urnenwahlgrabes für die Dauer von 10 Jahren | 265,00 € |
| (6) Bei der Abtretung von Nutzungsrechten an die Stadt Lörrach kann eine Entschädigung durch Gutschrift der Rechte auf eine andere Wahlgrabstätte oder eine Geldentschädigung entsprechend der bei Erwerb der Rechte entrichteten Gebühr anteilmäßig erfolgen. Die Kosten für die Abräumung einer zurückgegebenen Grabstätte können verrechnet werden. | |

§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung einer der Friedhofskapellen oder des Urnenübergaberaumes für Trauerfeiern beträgt
Für Kinder unter 10 Jahren wird diese Gebühr nicht erhoben. | 150,00 € |
| (2) Die Gebühr für das Ausgraben einer Urne beträgt | 74,00 € |
| (3) Die Gebühr für das Wiederbestatten einer Urne beträgt | 74,00 € |
| (4) Die Gebühr für die Aufbewahrung einer Leiche je Nacht beträgt (zzgl. den Verwaltungsgebühren nach § 4 Abs. 2), soweit diese Leistung nicht bereits in den Gebühren nach § 5 Abs. 1 bis § 5 Abs. 3 enthalten ist | 4,00 € |
| (5) Für die Rasenpflege der Gräber in einem Rasenfeld beträgt die jährliche Gebühr für die Dauer der Nutzung: | |
| für ein Urnenreihengrab | 40,00 € |
| für ein Urnenwahlgrab | 40,00 € |
| für ein Erdreihengrab | 80,00 € |
| für jede Stelle eines Erdwahlgrabes | 80,00 € |
| (6) Sonstige Leistungen, welche in dieser Satzung nicht verzeichnet sind, werden entsprechend dem erforderlichen Aufwand an Zeit und Geräten nach den jährlich neu festgesetzten „Rückersätzen für Personal und Geräte“ in Rechnung gestellt. Eventuell anfallende Materialkosten werden zusätzlich erhoben. | |

§ 8 Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt für jede Bestattung 590,00 €
Für Kinder unter 10 Jahren wird diese Gebühr nicht erhoben.

Diese Gebühr umfasst folgende Leistungen und Handlungen: Bereitstellung und Unterhaltung von Brunnen und Wasserstellen, von Gießwasser und Gießkannen, von Ruhebänken, WC- Anlagen, Mauern und Gebäuden. Reinigung und Unterhaltung der Wege und Grünanlagen einschließlich Baumpflege. Unterhalt von Müllsammelstellen, Mülltrennung und Entsorgung.

§ 9 Einäscherungsgebühren

- (1) Die Gebühr für eine Einäscherung beträgt 390,76 €
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Diese Gebühr umfasst folgende Leistungen und Handlungen: Anmeldung der Bestattung; Aufbahren und Leichenbedienung; Aufbewahren der Leiche (erforderlichenfalls in Kühlzellen) bis zu dem von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Einäscherungstermin; Mithilfe bei der amtsärztlichen Leichenschau; die Einäscherung und Bereitstellung der Asche in einer beschrifteten Aschurne und Aufbewahrung der Urne für bis zu 30 Tage; Reinigung der benutzten Räume.

Wird die Einäscherung auf Wunsch des Gebührenschuldners, der Angehörigen oder einer anderen Person auf einen Zeitpunkt nach dem von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Einäscherungstermin verschoben, fallen für die zusätzlichen Nächte, an denen die Leiche aufbewahrt wird, Gebühren gem. § 7 Abs. 4 an.

- (2) Servicegebühr

Bei Einäscherungen wird neben der Gebühr für die Einäscherung eine Servicegebühr in Höhe von 85,29 €
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Die Servicegebühr umfasst vorbereitende Tätigkeiten zur amtsärztlichen Leichenschau, die Vorbereitung des Sarges auf die Einäscherung, sowie den inländischen Urnenversand. Sofern kein Urnenversand notwendig ist, ermäßigt sich die Servicegebühr auf 30,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Versand der Urne ins Ausland werden die entstehenden Mehrkosten zusätzlich erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014, die Änderungssatzungen treten zum 01.07.2016 und 01.03.2017 in Kraft.

Lörrach, den 20.12.2013

(Heute-Bluhm)
Oberbürgermeisterin

Lörrach, den 24.06.2016 / 30.01.2017

(Lutz)
Oberbürgermeister